Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Nortmoor diesen Bebauungsplan Nr. 26 "Westlich Münkeweg", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Nortmoor, den .

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1: 1.000

> Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

und Landesvermessung Niedersachse

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Regionaldirektion Aurich

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),

Regionaldirektion Aurich

- Katasteramt Leer -

Leer, den .

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Nortmoor hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Nortmoor, den

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Nortmoor hat in seiner Sitzung am . Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am ...

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 mit der Begründung, die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die Bekanntmachung .. bis im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Nortmoor, den ..

Bürgermeister

Katasteramt Leer

(Unterschrift)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Nortmoor hat den Bebauungsplan Nr. 26 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Nortmoor, den ..

Bürgermeister

Ausfertigung

Der Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Nortmoor wird hiermit ausgefertigt. Der Bebauungsplan stimmt mit dem Willen des Rates der Gemeinde Nortmoor im Zeitpunkt der Beschlussfassung über-

Nortmoor, den

Bürgermeister

Inkrafttreter

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Nortmoor ist gemäß § 10 (3) BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 26 ist damit am ... Kraft getreten.

Nortmoor, den

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 26 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 26 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Nortmoor, den .

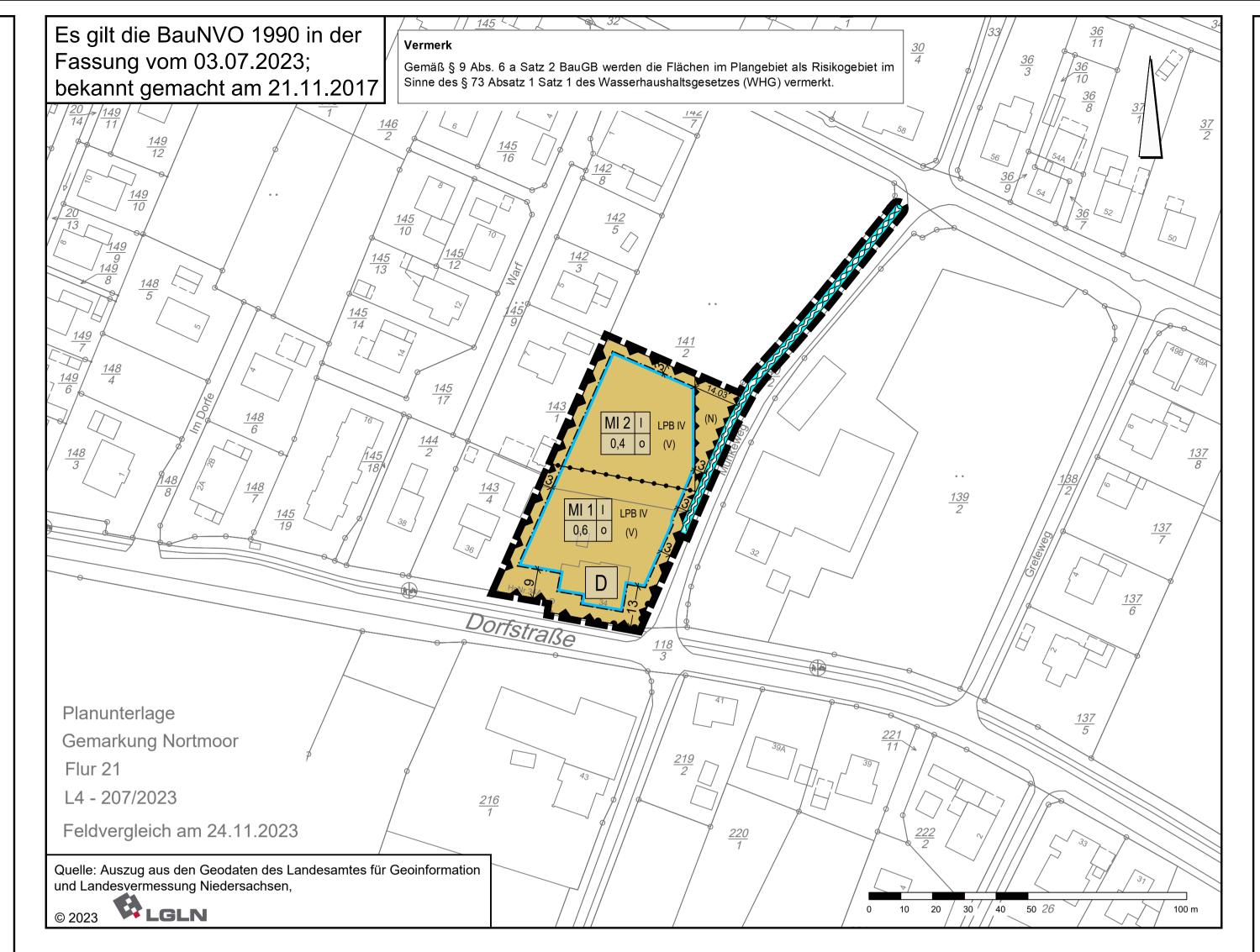
Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Nortmoor, den ..

GEMEINDE NORTMOOR Der Bürgermeister

Bürgermeister



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Offene Bauweise

Baugrenze

überbaubare Fläche nicht überbaubare Fläche

Verkehrsflächen

■ ■ ■ ■ Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Jmgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die

Regelung des Wasserabflusses

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (nachrichtliche Übernahme)



Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Sonstige Planzeichen

Lärmpegelbereich

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche

Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche

Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBI, 2024 Nr. 9) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), uletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Textliche Festsetzungen

Mischgebiet MI

- (1) In den Mischgebieten sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO folgenden Nutzungen nicht
- Gartenbaubetriebe nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO,
- Tankstellen nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO,
- Vergnügungsstätten § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO.
- (2) In den Mischgebieten können gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Vergnügungsstätten § 6 Abs. 3 BauNVO auch ausnahmsweise nicht zugelassen werden.

2. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- (1) Je sechs angefangene Stellplätze ist gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB ein hochstämmiger heimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- (2) Pro 200 qm neu versiegelte Grundstücksfläche ist gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB ein standortgerechter Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Laubbäume

Deutscher Name Wissenschaftlicher Name

Bergahorn Acer pseudoplatanus Feldahorn Acer campestre Sandbirke Betula pendula Hainbuche Carpinus betulus Rotbuche Fagus sylvatica Stieleiche Quercus robur

Obstbäume

Boikenapfel Dülmener Rosenapfel Grahams Jubiläumsapfel Gelber Münsterländer Gestreifte Winterrenette

Gellerts Butterbirne Gräfin Paris **Gute Graue** Honigbirne Nordhäuser Winterforelle

<u>Süßkirschen</u> Oktavia Regina Hedelfinger Riesenkirsche Kassins Frühe

Pflaumen/Zwetschgen Hauszwetschge Borsumer Wangenheimer Frühzwetschge

3. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit der Kennzeichnung (V) sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- (1) Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen, die sich innerhalb der "Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" befinden, müssen besondere Anforderungen an die Luftschalldämmung erfüllen. An allen Wohn- und Aufenthaltsräumen mit Ausnahme von Bädern und Hausarbeitsräumen sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, die den Anforderungen für den LPB IV gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", November 1989, Tabelle 8, Zeile 4 entsprechen. Die Anforderungen an den passiven Schallschutz können verringert werden, wenn rechnerisch nachgewiesen wird, dass geringere Schalldämm-Maße erforderlich sind. Dies gilt insbesondere an gegenüber den Lärmquellen abgeschirmten oder den Lärmquellen abgewandten Gebäudefronten.
- (2) Beim Einbau von Schlafräumen ist der Einbau schallgedämpfter Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die eine ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen.
- (3) Die Freiräume zum Aufenthalt von Menschen (Terrassen, Balkone, Loggien) innerhalb der "Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" sind auf der der Dorfstraße abgewandten Gebäudefront anzuordnen oder durch massive bauliche Anlagen mit einer Mindesthöhe von h = 2 m gegen den Verkehrslärm zu schützen.

Fläche mit Nutzungsbeschränkungen

A. Kampen | A. Kampen |

R. Abel

R. Abel

19.06.2024

Projektleiter:

Projektbearbeiter:

A. Kampen A. Kampen

R. Abel

02.07.2024 | 17.07.2024 | 19.07.2024

Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche mit Nutzungsbeschränkungen mit der Kennzeichnung (N) sind Außenwohnbereiche nicht zulässig.

Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkohlekonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß §14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Zu beachten ist das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBI. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBI. S. 135) §§ 2, 6,13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt wer-

Innerhalb des Plangebietes befindet sich das Baudenkmal Dorfstraße 34 und in der näheren Nachbarschaft das Baudenkmal Düsterweg 63. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG bedürfen die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Ferner dürfen nach § 8 NDSchG Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind ferner so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder Bodenverunreinigungen auftreten, ist unverzüglich der Landkreis Leer als untere Bodenschutzbehörde zu informieren und die Bauarbeiten sind einzustellen.

DIN-Normen und technische Regelwerke

Im Rahmen von Bautätigkeiten sind folgende entsprechende DIN-Normen zu berücksichtigen:

DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten,

DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial,

DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben

DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", November 1989

Die Maßgaben des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind bei der Realisierung des Bebauungsplans zu beachten. Um die Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (01.03. bis 30.09.). Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermausbesatz festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Werden Höhlen (Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln) beseitigt, sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten.

Der Straßenbaulastträger der L 821 ist von jeglicher Forderung, die aus der o. g. Bauleitplanung ent-

stehen kann, freizustellen. Dies gilt insbesondere für die Verkehrslärmbelästigung. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen

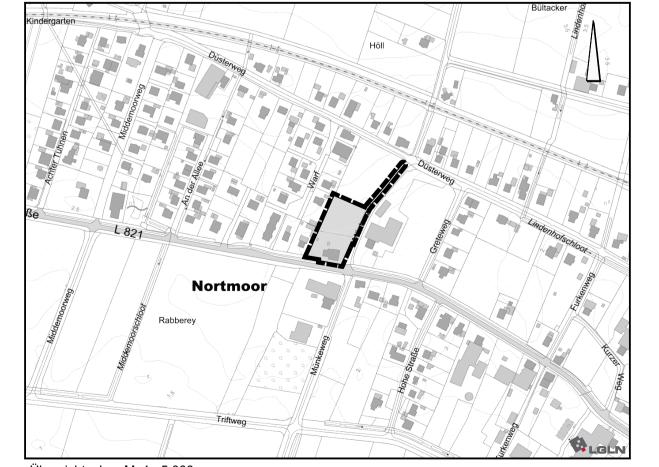
Im Bereich des Knotenpunktes L 821 / Münkeweg sind die erforderlichen Sichtfelder gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RASt 06 mit den Abmessungen 5m / 70m von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen (Bewuchs, Haufen etc.) dauerhaft freizuhalten.

Gemeinde Nortmoor

Landkreis Leer

Bebauungsplan Nr. 26

"Westlich Münkeweg"



Postfach 5335 E-Mail info@nwp-ol.de

26043 Oldenburg Internet www.nwp-ol.de

Übersichtsplan M. 1:5.000

Gesellschaft für räumliche

Planung und Forschung

Juli 2024 **Entwurf**

Escherweg 1 Telefon 0441 97174 -0 **NWP** Planungsgesellschaft mbH 26121 Oldenburg Telefax 0441 97174 -73

M. 1: 1.000